



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 16 zur Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eid- genössischen Alters-, Hinterlassenen- und In- validenversicherung

Gültig ab 1. Januar 2019

318.104.0116 RWL

11.18

Vorwort zum Nachtrag 16, gültig ab 1. Januar 2019

Der vorliegende Nachtrag 16 erhält die auf den 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/19 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Die Änderungen betreffen Präzisierungen und Korrekturen, welche aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden. Insbesondere handelt es sich um folgende Punkte:

- Die Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente kann unter gewissen Voraussetzungen durch den Beistand der versicherten Person vorgenommen werden.
- Das Gesuch um Verzicht auf Leistungen einer verheirateten Person muss durch den Ehegatten der gesuchstellenden Person mitunterzeichnet werden.
- Um sicher zu zustellen, dass die frühere Rechtsprechung im aktuellen Recht der 10. AHV-Revision nicht mehr anwendet wird, wurden bezüglich Anrechnung von Jugendjahren Präzisierungen vorgenommen. Wenn eine in der Schweiz wohnhafte Person während den Jugendjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge bezahlt und dabei den Mindestbeitrag entrichtet hat, so ist ihr zur Lückenschliessung das ganze Jahr anzurechnen. Dies auch, wenn die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Kalenderjahr ausgeübt wurde.
- Bei der Einkommensteilung für Zeitabschnitte während denen die IV-Rente wegen verspäteter Anmeldung nicht ausbezahlt werden konnte, werden die Erwerbseinkommen und nicht das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen berücksichtigt. Entsprechend wird eine per 1.1.2009 aufgehobene Präzisierung wieder aufgenommen (Rz 5214).
- Bei der Berechnung der Kürzung für Hinterlassenenrenten, die auf eine vorbezogene Altersrente folgen, ist auch in den Fällen, in denen die Person während der Vorbezugsdauer verstirbt, stets auf die gewählte Vorbezugsdauer abzustellen (12 oder 24 Monate).
- Ausserordentliche IV-Renten können an invalide Ausländer, die als Kind die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben, ab dem vollendeten 18. Altersjahr gewährt werden. Die aufgrund des BGE 140 V 246 per

2015 umformulierte Ziff. 7.3.1.2 RWL war zu absolut formuliert und muss entsprechend korrigiert werden.

Des Weiteren wurde das Abkürzungsverzeichnis sowie diverse Verweise und Links aktualisiert. Aufgrund der einheitlichen Gestaltung der Weisungen wurden zudem teilweise formelle Anpassungen vorgenommen.

Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
Bst.	Buchstabe
DfÜ	Datenfernübertragung
DTA	Datenträgeraustausch der Banken
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

EGS	Erziehungsgutschrift
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
EZAG	Elektronischer Zahlungsauftrag
f., ff.	folgende, fortfolgende
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FlüB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KESB	Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde
KSAB	Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestsetzung in der AHV/IV

KSGLS	Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik
KSHA	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung
KSHE	Kreisschreiben über die Hilflosenentschädigung in der AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSRP	Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL
KSPF	Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
KSS	Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung
KSSD	Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KSZIL	Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
RR	Rentenregister

RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
TW XML	Technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS
UV	Unfallversicherung
UPI	Unique Person Identification
VFV	Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer
VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
WL-RR	Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Ziff. Ziffer

ZIK Zusammenruf der individuellen Konten

- 1106.1
1/19 Hat die leistungsberechtigte Person einen Vertretungsbeistand ([Art. 394 und Art. 395 ZGB](#)), kann dieser als gesetzlicher Vertreter, unter Vorweisen der Ernennungsurkunde der KESB oder des Entscheiddispositivs, die Anmeldung vornehmen.
- 1106.2
1/19 Hat die Person einen Mitwirkungsbeistand ([Art. 396 ZGB](#)), muss dieser im Rahmen des von der KESB übertragenen Aufgabenbereichs der Anmeldung durch den Versicherten zustimmen.
- 1306.1
1/19 Das Verzichtsgesuch ist durch die leistungsberechtigte Person schriftlich einzureichen. Das Gesuch einer verheirateten leistungsberechtigten Person ist ebenfalls durch ihren Ehegatten zu unterzeichnen. Wenn die Ehegatten richterlich getrennt leben, ist die Mitunterzeichnung des Ehegatten nicht erforderlich, ausser es werden zur Hauptrente noch Zusatz- oder Kinderrenten ausgerichtet.
- 1306.2
1/19 Wenn die Unterschrift des Ehegatten nicht beigebracht werden kann, z.B. wenn der Wohnsitz des Ehegatten nicht bekannt ist oder dieser die Unterschrift verweigert oder aber die leistungsberechtigte Person das Gesuch dem Ehegatten nicht unterbreiten will, kann das Verzichtsgesuch nicht geprüft werden, da die Verletzung der Dritttinteressen des Ehegatten gemäss [Art. 23 Abs. 2 ATSG](#) nicht ausgeschlossen werden kann. Das Verzichtsgesuch ist entsprechend abzulehnen.
- 2038
1/19 Die Ausgleichskasse meldet der ZAS die Übertragung der ZIK in elektronischer Form gemäss den [TW XML](#). Sind für eine Person IK unter verschiedenen Versichertennummern zusammengerufen worden, so sind diese einzeln anzugeben.

- 3004.3
1/19 Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:
1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (vgl. Rz 3004).
 2. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU- und EFTA- Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind (vgl. [KSBIL](#)).
 3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden.
- 3105
1/19 Ein Härtefall liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben einer invaliden Person die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Es gelten jeweils die bundesrechtlichen Höchstansätze (vgl. Anhang VI).
- 3115
1/19 Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 Prozent, so werden die Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird. Vorbehalten ist der Export von Viertelsrenten der IV gemäss Ziff. 5.5 [KSBIL](#).
- 3371
1/19 Wer zwischen zwei Ausbildungsphasen Militär- oder Zivildienst leistet, wird während dieser Zeit nur dann als in Ausbildung befindlich erachtet, wenn dieser Unterbruch nicht länger als 5 Monate dauert und die Ausbildung unmittelbar daran fortgesetzt wird. Das kann beispielsweise eine Rekrutenschule sein, sofern sie in eine unterrichtsfreie Zeit fällt

(etwa zwischen Matura und Beginn des Studiums) oder Militärdienstleistungen (zum Beispiel fraktionierte RS) in den Semesterferien. Wer längere Dienstleistungen am Stück erbringt (wie Durchdienen oder Abverdienen in Folge), befindet sich in dieser Zeit nicht in Ausbildung.

- 5011
1/19 War eine Person für einen bestimmten Zeitabschnitt versichert und der Beitragspflicht unterstellt, so zählt dann das ganze Jahr als Beitragsdauer, wenn im IK für dieses Jahr mindestens die im Anhang I dieser Wegleitung zusammengestellten Einkommen eingetragen sind. In solchen Fällen ist selbst dann das ganze Jahr als Beitragsdauer zu zählen, wenn die im IK eingetragene effektive Beitragsdauer weniger als ein volles Jahr beträgt (bezüglich Berücksichtigung der Jugendjahre vgl. Rz 5035 - 5036).
- 5026.2
1/19 Die Versicherteneigenschaft eines bei der Freiwilligen Versicherung angeschlossenen Auslandschweizers erstreckte sich für die Jahre vor dem 1. Januar 1997 hingegen automatisch auch auf die im Ausland wohnende Ehefrau ([Urteil des EVG H 192/02 vom 6. März 2003](#)).
- 5034
1/19 Weist die Beitragsdauer einer Person Lücken auf, so werden Beitragszeiten, die sie vom 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres an zurückgelegt hat, angerechnet. Die Anrechnung von Jugendjahren erfolgt erst dann, wenn die persönlich geschuldeten Beiträge infolge Verjährung nicht mehr eingefordert oder verrechnet werden können.
- 5041
1/19 Beitragszeiten aus Jugendjahren, welche im Rahmen des Verfahrens „Splitting bei Scheidung“ (vor dem 31. Dezember 2011; vgl. Vorwort zum Nachtrag 9 RWL, gültig ab 1. Januar 2012) virtuell zur Schliessung von Versicherungslücken verwendet wurden, können bei der Rentenfestsetzung nicht in andere Lücken übertragen werden, auch wenn dies für die Person vorteilhafter wäre.

- 5058
1/19 Erwirbt eine Person den Anspruch auf eine Invalidenrente oder stirbt eine Person bevor ihr Jahrgang eine Beitragsdauer von mindestens einem Jahr aufweist ([Art. 50 und Art. 52a AHVV](#)), so werden bei der Erfüllung der Mindestbeitragsdauer (vgl. Rz 5035 – 5036, 5234, 5304) stets Vollrenten (Rentenskala 44) gewährt.
- 5214
1/19 – Für die Zeitabschnitte, während denen die IV-Rente wegen verspäteter Anmeldung nicht ausbezahlt werden konnte und deshalb lediglich ein virtueller Anspruch bestand, unterliegen die Erwerbseinkommen und nicht das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der Einkommensteilung. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen ist ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die IV-Rente ausbezahlt wird, für die Einkommensteilung zu berücksichtigen (analog Rz 5206). Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Rentenanpassungen für die Einkommensteilung herangezogen.
- 5304
1/19 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war und sind deshalb Jugendjahre mit den entsprechenden Einkommen zu berücksichtigen (vgl. Rz 5035 – 5036), so ist ausnahmsweise für die Bestimmung des Aufwertungsfaktors das erste Jahr massgebend, in dem die Beiträge geleistet worden sind.
- 5320
1/19 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so setzt sich die für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebende Beitragsdauer aus allen Beitragszeiten zusammen, während denen die Person Beiträge geleistet hat bzw. ihr Erziehungs- oder Betreuungs-

gutschriften angerechnet werden können. Somit sind sowohl die vor dem 21. Altersjahr (vgl. Rz 5035 - 5036) als auch die im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegten Beitragszeiten zu berücksichtigen.

5437
1/19 In Versicherungslücken, die durch Einkommen und Beitragszeiten aus Jugendjahren, Zusatzjahre oder Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls geschlossen werden, können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

5601.1
1/19 aufgehoben

6207
1/19 Es gilt somit folgende Formel:

$$\frac{\text{Summe der ungekürzten* x Vorbezugsprozentsatz}}{\text{vorbezogenen Renten} \quad (6.8\% \text{ od. } 13.6\%)}$$

Vorbezugsdauer (= 12 od. 24 Monate)

*allenfalls plafonierten Renten

6209
1/19 Die gleiche Formel gilt auch bei der Bestimmung für die Kürzung, wenn die leistungsberechtigte Person während der Vorbezugsdauer stirbt. Die Summe der ungekürzten vorbezogenen Renten entspricht dem Total der bis zum Todeszeitpunkt tatsächlich vorbezogenen Renten. Der Divisor entspricht auch in diesem Fall stets der beantragten Vorbezugsdauer von 12 oder 24 Monaten.

7101.1
1/19 Die IV-Stelle prüft im Rahmen der Anspruchsprüfung, ob ein Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente besteht. Wenn kein Anspruch besteht, verfügt die IV-Stelle direkt. Für die Vorgehensweise vgl. [KSVI](#) Ziff. 1.4.

- 7102
1/19 Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente haben auch invalide Ausländer, die als Kinder die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben und solche Leistungen von der Invalidenversicherung spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres beanspruchen konnten oder hätten beanspruchen können ([Art. 39 Abs. 3 IVG, BGE 140 V 246](#)).
- 7103
1/19 Eine ausserordentliche Invalidenrente kann daher von der geburts- oder kindheitsinvaliden ausländischen Person frühestens nach Zurücklegung des 18. Altersjahres beansprucht werden, wenn sie bis zur Zurücklegung dieser Altersgrenze Eingliederungsleistungen bezog oder solche hätte beanspruchen können, weil sie die Voraussetzungen gemäss [Art. 9 Abs. 3 IVG](#) erfüllt hat.
- 7104
1/19 Ein Anspruch auf die ausserordentliche Invalidenrente besteht dagegen nicht, wenn vor der Zurücklegung des 20. Altersjahres kein Anspruch auf Sachleistungen bestanden hat, sei dies mangels der invaliditäts- oder der versicherungsmässigen Voraussetzungen.
- 7108
1/19 Grundsätzlich haben nur die in der Schweiz wohnhaften Personen Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Massgebend ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss [Art. 23 ff. ZGB \(Art. 13 ATSG\)](#). Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. [KSBIL](#) betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; [Urteil des BGer 9C 446/2013 und 9C 469/2013 vom 21. März 2014](#).
- 7110
1/19 Die Voraussetzungen des schweizerischen Wohnsitzes muss von der rentenberechtigten Person persönlich erfüllt werden ([Art. 42 Abs. 2 AHVG](#)). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten ausgerichtet, müssen auch die Kinder das Wohnsitzerfordernis erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss die Witwe bzw. der Witwer und jede Waise die Wohnsitzvoraussetzungen persönlich erfüllen. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. [KSBIL](#) betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen

EU/EFTA-Staat; [Urteil des BGer 9C 446/2013 und 9C 469/2013 vom 21. März 2014.](#)

7111
1/19 Verlegt eine Person, welche eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrente bezieht, den zivilrechtlichen Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, so erlischt der Rentenanspruch mit Ablauf des Monats der Wohnsitzverlegung. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. [KSBIL](#) betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; [Urteil des BGer 9C 446/2013 und 9C 469/2013 vom 21. März 2014.](#)

7112
1/19 Personen, die eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, müssen grundsätzlich nicht nur den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, sondern sich auch tatsächlich hier aufhalten. Bloss kurzfristige Auslandsaufenthalte aus triftigen Gründen, wie etwa zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbildungszwecken unterbrechen die Rentenberechtigung nicht. Erstreckt sich ein solcher Aufenthalt aufgrund bestimmter unvorhergesehener Umstände auf längere Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, so kann die Rente während dieser Zeit weiter gewährt werden, sofern die rentenberechtigte Person ausser ihrem Wohnsitz den Schwerpunkt ihrer Beziehungen in der Schweiz behält. Die Jahresfrist darf aber nur so weit voll ausgeschöpft werden, als für diese Maximaldauer wirklich ein triftiger Grund besteht (ZAK 1986 S. 408). Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. [KSBIL](#) betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; [Urteil des BGer 9C 446/2013 und 9C 469/2013 vom 21. März 2014.](#)

7113
1/19 Dauert hingegen der Aufenthalt im Ausland, auch wenn er aus einem der genannten Gründen erfolgt und nur für eine vorübergehende Zeit gedacht ist, länger als ein Jahr, so entfällt grundsätzlich der Rentenanspruch. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. [KSBIL](#) betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; [Urteil des BGer 9C 446/2013 und 9C 469/2013 vom 21. März 2014.](#)

- 7117
1/19 Die Voraussetzung des schweizerischen Aufenthaltes muss von jeder leistungsberechtigten Person persönlich erfüllt sein ([Art. 42 Abs. 2 AHVG](#)). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten beansprucht, so müssen auch die Kinder das Aufenthaltserfordernis persönlich erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss das Aufenthaltserfordernis von der Witwe bzw. dem Witwer und jeder Waise erfüllt sein. Vgl. auch Rz 5014 - 5018 und Rz 7001 ff. [KSBIL](#) betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; [Urteil des BGer 9C 446/2013 und 9C 469/2013 vom 21. März 2014](#).
- 10015
1/19 Übersteigt die Nachzahlung der Kinderrenten die Leistungen des unterhaltspflichtigen Elternteils oder der bevorschussenden Stelle, so kann dem Antrag des nichtrentenberechtigten Elternteils bzw. des volljährigen Kindes in der Höhe des Überschusses entsprochen werden.
- 10508
1/19 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn
- Dritte (Arbeitgeber, öffentliche oder private Fürsorge, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung ([Art. 22 Abs. 2 ATSG, Art. 85^{bis} IVV](#)) leisten,
 - andere Sozialversicherungen (KV, UV, MV, ALV) Vorleistungen im Sinne von [Art. 70 ATSG](#) erbringen,
 - Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL Vorleistungen erbringen.
- 10717
1/19 Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Januar des Jahres, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen ([Art. 11 Abs. 1 Bst. d ELG](#)) anzurechnen. Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis

zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Anhang I

1/19

1. Erfüllung der Mindestbeitragspflicht

Ob für einen Zeitabschnitt, während welchem eine Person *versichert und beitragspflichtig* war, der entsprechende Mindestbeitrag entrichtet worden ist bzw. für welchen Zeitraum die Beitragspflicht als erfüllt gilt, ist wie folgt festzustellen.

2. Kalenderjahre, für welche im IK Einkommen aufgezeichnet wurden

2.1 Unselbständigerwerbende

2.1.1 Einfacher Mindestbeitrag

Jahre	Einkommen gemäss IK											
	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1968	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276
1969–1972	64	129	193	258	322	387	451	516	580	645	709	710
1973–1978	83	166	250	333	416	500	583	666	750	833	916	917
1979–1981	166	333	500	666	833	1000	1166	1333	1500	1666	1833	1834
1982–1985	208	416	625	833	1041	1250	1458	1666	1875	2083	2291	2292
1986–1989	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2750	2751
1990–1991	267	534	801	1068	1335	1602	1869	2136	2403	2670	2937	2938
1992–1995	297	594	891	1188	1485	1782	2079	2376	2673	2970	3267	3268
1996–2002	322	644	966	1288	1610	1932	2254	2576	2898	3220	3542	3543
2003–2006	351	702	1053	1404	1755	2106	2457	2808	3159	3510	3861	3862
2007–2008	367	734	1101	1468	1835	2202	2569	2936	3303	3670	4037	4038
2009–2010	380	760	1140	1520	1900	2280	2660	3040	3420	3800	4180	4181
2011–2012	384	768	1152	1536	1920	2304	2688	3072	3456	3840	4224	4225
2013–2018	389	778	1167	1556	1945	2334	2723	3112	3501	3890	4279	4280
ab 2019	392	784	1176	1568	1960	2352	2744	3136	3528	3920	4312	4313
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.1.2 Doppelter Mindestbeitrag

Zeitabschnitte, für welche die Beiträge während der Ehe gemäss [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) als bezahlt gelten, werden für den nichterwerbstätigen Ehegatten wie folgt ermittelt. Ausgehend vom IK-Eintrag des erwerbstätigen Ehegatten, ist dem nichterwerbstätigen Ehegatten die Beitragsdauer gemäss nachstehender Tabelle anzurechnen.

Beispiel:

Der erwerbstätige Ehegatte hat für das Jahr 1996 einen IK-Eintrag von 6000 Franken. Dem nichterwerbstätigen Ehegatten können folglich 10 Monate angerechnet werden.

Jahre	Einkommen gemäss IK											
	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1968	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	551
1969–1972	128	258	386	516	644	774	902	1032	1160	1290	1418	1419
1973–1978	166	332	500	666	832	1000	1166	1332	1500	1666	1832	1833
1979–1981	332	666	1000	1332	1666	2000	2332	2666	3000	3332	3666	3667
1982–1985	416	832	1250	1666	2082	2500	2916	3332	3750	4166	4582	4583
1986–1989	500	1000	1500	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000	5500	5501
1990–1991	535	1070	1605	2140	2675	3210	3745	4280	4815	5350	5885	5886
1992–1995	594	1188	1782	2376	2970	3564	4158	4752	5346	5940	6534	6535
1996–2002	644	1288	1932	2576	3220	3864	4508	5152	5796	6440	7084	7085
2003–2006	701	1402	2103	2804	3505	4206	4907	5608	6309	7010	7711	7712
2007–2008	734	1468	2202	2936	3670	4404	5138	5872	6606	7340	8074	8075
2009–2010	759	1518	2277	3036	3795	4554	5313	6072	6831	7590	8349	8350
2011–2012	769	1538	2307	3076	3845	4614	5383	6152	6921	7690	8459	8460
2013–2018	778	1556	2334	3112	3890	4668	5446	6224	7002	7780	8558	8559
ab 2019	784	1568	2352	3136	3920	4704	5488	6272	7056	7840	8624	8625
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.2 Nichterwerbstätige

Jahre	Einkommen gemäss IK											
	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1968	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276
1969–1972	67	134	201	268	335	402	469	536	603	670	737	738
1973–1978	83	166	249	332	415	498	581	664	747	830	913	914
1979–1981	167	334	501	668	835	1002	1169	1336	1503	1670	1837	1838
1982–1985	208	416	624	832	1040	1248	1456	1664	1872	2080	2288	2289
1986–1989	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2750	2751
1990–1991	267	534	801	1068	1335	1602	1869	2136	2403	2670	2937	2938
1992–1995	297	594	891	1188	1485	1782	2079	2376	2673	2970	3267	3268
1996–2002	322	644	966	1288	1610	1932	2254	2576	2898	3220	3542	3543
2003–2006	351	702	1053	1404	1755	2106	2457	2808	3159	3510	3861	3862
2007–2008	367	734	1101	1468	1835	2202	2569	2936	3303	3670	4037	4038
2009–2010	380	760	1140	1520	1900	2280	2660	3040	3420	3800	4180	4181
2011–2012	384	768	1152	1536	1920	2304	2688	3072	3456	3840	4224	4225
2013–2018	389	778	1167	1556	1945	2334	2723	3112	3501	3890	4279	4280
ab 2019	392	784	1176	1568	1960	2352	2744	3136	3528	3920	4312	4313
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.3 Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Wegen der sinkenden Beitragsskala ist bei der Abklärung über die Erfüllung der Mindestbeitragspflicht allenfalls in zwei Schritten wie folgt vorzugehen:

Sind im IK mindestens die nachfolgenden Einkommen eingetragen, so ist die *jährliche Mindestbeitragspflicht* – im Falle unterjähriger Versicherungs- und Beitragspflicht die Beitragspflicht für die entsprechenden Monate – in jedem Fall erfüllt:

2.3.1 Einfacher Mindestbeitrag

Jahre	Einkommen gemäss IK von Fr. ... und mehr
1948–1968	551
1969–1972	1 412
1973–1975	1 834
1976–1978	1 788
1979–1981	3 631
1982–1985	4 529
1986–1989	5 435
1990–1991	5 809
1992–1995	6 458
1996–2002	6 986
2003–2006	7 613
2007–2008	7 976
2009–2010	8 240
2011–2012	8 339
2013–2018	8 559
ab 2019	8 625

Unterschreiten die im IK eingetragenen Einkommen die oben aufgeführten Grenzwerte, so ist bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse der für das einzelne Kalenderjahr tatsächlich bezahlte AHV- (bis 1959) bzw. AHV/IV/EO-Beitrag (ab 1960) zu erfragen und gestützt darauf anhand der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Monate, für die die Beitragspflicht als erfüllt gilt, zu ermitteln (es ist durchaus möglich, dass trotz Unterschreitung der Grenzwerte gemäss obiger Tabelle anhand der nachstehenden Tabelle die jährliche Mindestbeitragspflicht als erfüllt gilt).

Jahre	Bezahlter Beitrag												
	Art	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1959	AHV	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1960–1968	AHV/IV/EO	1	2	3	4	6	7	8	9	10	12	13	14
1969–1972	AHV/IV/EO	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	45
1973–1975	AHV/IV/EO	7	15	22	30	37	45	52	60	67	75	82	83
1976–1978	AHV/IV/EO	8	16	25	33	41	50	58	66	75	83	91	92
1979–1981	AHV/IV/EO	16	33	50	66	83	100	116	133	150	166	183	184
1982–1985	AHV/IV/EO	20	41	62	83	104	125	145	166	187	208	229	230
1986–1989	AHV/IV/EO	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276
1990–1991	AHV/IV/EO	27	54	81	108	135	162	189	216	243	270	297	298
1992–1995	AHV/IV/EO	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	331
1996–2002	AHV/IV/EO	32	65	97	130	162	195	227	260	292	325	357	358
2003–2006	AHV/IV/EO	35	70	106	141	177	212	247	283	318	354	389	390
2007–2008	AHV/IV/EO	37	74	111	148	185	222	259	296	333	370	407	408
2009–2010	AHV/IV/EO	38	76	115	153	191	230	268	306	345	383	421	422
2011–2012	AHV/IV/EO	39	79	118	158	197	237	277	316	356	395	435	436
2013–2015	AHV/IV/EO	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	441
2016–2018	AHV/IV/EO	39	79	119	159	199	239	278	318	358	398	438	439
ab 2019	AHV/IV/EO	40	80	120	160	200	241	281	321	361	401	441	442
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2.3.2 Doppelter Mindestbeitrag

Für die Ermittlung der Beitragsdauer des nichterwerbstätigen Ehegatten einer selbständigerwerbenden Person ist analog 2.1.2 vorzugehen.

Jahre	Einkommen gemäss IK von Fr. ... und mehr
1948–1953	1 013
1954–1968	1 101
1969–1972	2 751
1973–1978	3 576
1979–1981	7 239
1982–1983	8 801
1984–1985	8 988
1986–1989	10 638
1990–1991	11 364
1992–1995	12 563
1996–2002	13 663
2003–2006	14 851
2007–2008	15 588
2009–2010	16 138
2011–2012	16 314
2013–2018	16 688
ab 2019	16 864

Jahre	Bezahlter Beitrag												
	Art	bis und mit Fr.											ab Fr.
1948–1959	AHV	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	23
1960–1968	AHV/IV/EO	2	4	6	8	12	14	16	18	20	24	26	27
1969–1972	AHV/IV/EO	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	89
1973–1975	AHV/IV/EO	14	30	44	60	74	90	104	120	134	150	164	165
1976–1978	AHV/IV/EO	16	32	50	66	82	100	116	132	150	166	182	183
1979–1981	AHV/IV/EO	32	66	100	132	166	200	232	266	300	332	366	367
1982–1985	AHV/IV/EO	40	82	124	166	208	250	290	332	374	416	458	459
1986–1989	AHV/IV/EO	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	551
1990–1991	AHV/IV/EO	54	108	162	216	270	324	378	432	486	540	594	595
1992–1995	AHV/IV/EO	60	120	180	240	300	360	420	480	540	600	660	661
1996–2002	AHV/IV/EO	65	130	195	260	325	390	455	520	585	650	715	716
2003–2006	AHV/IV/EO	70	141	212	283	354	425	495	566	637	708	779	780
2007–2008	AHV/IV/EO	74	148	222	296	370	445	519	593	667	741	815	816
2009–2010	AHV/IV/EO	76	153	230	306	383	460	536	613	690	766	843	844
2011–2012	AHV/IV/EO	79	158	237	316	395	475	554	633	712	791	870	871
2013–2015	AHV/IV/EO	80	160	240	320	400	480	560	640	720	800	880	881
2016–2018	AHV/IV/EO	79	159	239	318	398	478	557	637	717	796	876	877
ab 2019	AHV/IV/EO	80	160	241	321	401	482	562	642	723	803	883	884
Beitragspflicht erfüllt für .. Monate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anhang III

1/19

Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder Erläuterungen

1. Die massgebenden Ansätze des EVG entsprechen den Beträgen der von H. Winzeler (Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Kinder, Diss. Zürich 1974) ermittelten Werte (ZAK 1978 S. 311). Bei den angegebenen Werten handelt es sich um die ungekürzten Ansätze (s. AHV-Mitteilung Nr. 32).
2. Seit 1988 werden die Unterhaltsansätze jeweils im gleichen Zeitpunkt wie die Renten und im gleichen Ausmass der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.
3. Die Ansätze sind in den folgenden Fällen anzuwenden:
 - a. der halbe Ansatz zur Prüfung, ob der geschiedene Elternteil für die ihm zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und daher eine Zusatzrente zur Rente des geschiedenen Ehegatten ausgerichtet werden kann;
 - b. der Viertelsansatz zur Bestimmung der Unentgeltlichkeit eines Pflegeverhältnisses (Rz 3309 ff.).

Anhang III

1/19

Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder

Kinder	Altersjahr	1/2				1/4			
		2011	2013	2015	2019	2011	2013	2015	2019
1 Kind	bis 6	741	747	750	757	370	373	375	378
	7–12	788	795	798	805	394	397	399	403
	13–16	788	795	798	805	394	397	399	403
	17 u. älter	903	911	915	923	452	456	457	461
1 von 2 Kindern	bis 6	621	626	628	634	310	313	314	317
	7–12	672	678	681	687	336	339	340	343
	13–16	681	687	690	696	340	343	345	348
	17 u. älter	762	769	772	779	381	384	386	389
1 von 3 Kindern	bis 6	561	566	568	573	280	283	284	287
	7–12	591	596	598	604	295	298	299	302
	13–16	600	605	607	613	300	302	304	306
	17 u. älter	685	691	694	700	342	345	347	350
1 von 4 od. mehr Kindern	bis 6	518	523	525	530	259	261	262	265
	7–12	557	562	564	569	278	281	282	285
	13–16	557	562	564	569	278	281	282	285
	17 u. älter	629	635	637	643	315	317	319	322

Anhang VI

1/19

Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3104 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10712 ff.)**Stand 1. Januar 2019****Gemeinsame Ansätze**

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	19 450
– für Ehepaare	29 175
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 170
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 780
– für jedes der übrigen Kinder	3 390
 <i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	7 224
– für junge Erwachsene	5 760
– für Kinder	1 740

Ansätze nur für die Berechnung des Härtefalles

	Jahresbeträge in Franken
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende, effektiver jedoch höchstens	13 200
– für Ehepaare ¹ , effektiver jedoch höchstens	15 000

¹Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

Ansätze nur für die Berechnung der grossen Härte

<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ²	15 000
Betrag für persönliche Auslagen (für Personen in Heimen und Spitälern)	4 800
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
kant. Begrenzung der Heimkosten	keine
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

²Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

Übersicht über die Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis} ELG)

	Jahresbeträge in Franken
Reinvermögen (Alleinstehende)	37 500
Reinvermögen (Ehepaare)	60 000
Reinvermögen (Waisen, Kinder)	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaft (Normalfall)	112 500
a) Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle): Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt;	300 000
b) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, welcher eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;	
c) Die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.	